Protokollauszug

des Gemeinderates

Vom 7. Mai 2025, 18.00 bis 19.40 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2023/2027

ANWESEND	:	Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher Helmut Hasler, Barbara Kind, Jasmin Kobler, Michael Näscher, Michaela Näscher, Andreas Oehri, Martin Oehri
ENTSCHULDIGT	:	Christian Näff
PROTOKOLL	:	Elisabeth Kranz, Gemeindesekretärin

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und Auszugsprotokolls der 6. Sitzung vom 15. April 2025.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Brückenkataster, Inspektionen 2025, Arbeitsvergabe

In der Strassen- und Werkleitungsinfrastruktur sind beträchtliche Werte gebunden. Dementsprechend machen der Unterhalt und die Instandsetzung von Strassen, Werkleitungen und Kunstbauten einen wesentlichen Teil des Gemeindebudgets aus. Um einen Überblick über den baulichen Zustand der Infrastruktur zu erhalten, künftige Erhaltungsmassnahmen bedarfsgerecht festzulegen sowie die notwendigen Finanzen im Rahmen einer Mehrjahresplanung kalkulieren zu können, sind fundierte Grundlagen und Werkzeuge erforderlich. Eine frühzeitige Zustandserhebung reduziert langfristig die Sanierungskosten und sichert den Werterhalt.

Der Gemeinderat hat an der vom 11. September 2024 einen Auftrag für die Erarbeitung der "Werterhaltung von Strassen und Werkinfrastrukturen, Zustandsanalyse und

Massnahmenplanung" und an der Sitzung vom 13. November 2024 einen Auftrag für "Kanalfernsehaufnahmen 2024" erteilt.

Auch Brückenbauwerke (Kunstbauten) sind zentrale Elemente der kommunalen Verkehrsinfrastruktur. Ihre Sicherheit, Funktionstüchtigkeit und Dauerhaftigkeit hängen wesentlich von einer regelmässigen Inspektion und Wartung ab. Hierbei ist insbesondere die Tragfähigkeit zu prüfen. Neben dem allgemeinen Erhaltungsauftrag ergibt sich aus Art. 101 Abs. 3 des liechtensteinischen Baugesetzes (BauG) eine explizite Pflicht zur Überprüfung gefährdeter Bauten und Anlagen hinsichtlich der Erdbebensicherheit.

Grundlagen für eine umfassende Erfassung der Gemeindebrücken wurden bereits durch das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz erarbeitet. Diese bestehen aus Übersichtsplänen, einer Fotodokumentation sowie einer detaillierten tabellarischen Zusammenstellung aller Brücken. Rund 50 "Brücken"-Objekte (Brücken, Eindolungen, Stege, Passerellen) wurden erfasst.

Um auf dieser Grundlage fundierte Aussagen über den Zustand der Brücken treffen zu können, ist nun eine weiterführende Inspektion erforderlich. Die Silvio Wille Anstalt, Balzers, ein in der Brückenbewertung sehr erfahrenes Ingenieurbüro, hat hierzu eine Offerte unterbreitet. Diese sieht die Inspektion aller Brücken und Durchlässe ab 1.00 m Spannweite vor, inklusive eines Berichts zu jedem Objekt sowie einer tabellarischen Zusammenfassung der Zustandsbeurteilungen und Massnahmenempfehlungen.

Die Inspektionen der Gemeindebrücken bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die langfristige Instandhaltung und Investitionsplanung. Sie stehen im inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Werterhalt der übrigen Infrastrukturen (Strassen, Werkleitungen), insbesondere im Hinblick auf Zustandsbeurteilung, Risikoanalyse, Koordination und Priorisierung von Massnahmen. Es wird empfohlen, den Zustand der Brücken alle 5 bis 6 Jahre zu inspizieren.

Antrag:	Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Inspektionen der Gemeindebrücken an die Silvio Wille Anstalt, Balzers, zum Preis von CHF 20'000.- (Kostendach, inkl. 8.1 % MwSt.). Die Arbeiten werden nach effektivem Aufwand und Materialverbrauch abgerechnet.
Beschluss:	einstimmig genehmigt

Widagass, Verkehrsberuhigung und Einführung Tempo-30-Zone, Genehmigung Signalisations- und Markierungsplan

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 26. März 2025 dafür ausgesprochen, auf der Nebenstrasse Widagass eine Tempo-30-Zone einzuführen und ergänzende Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu prüfen. Die Widagass ist eine Erschliessungsstrasse in Bendern, die auch als Zubringer zu bereits bestehenden Tempo-30-Zonen dient und als gemeindeübergreifende Verbindung oft als Ausweichroute genutzt wird. Das erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu Lärm, Luftverschmutzung und Gefährdungen für Anwohnende. Der Gemeinderat sah Handlungsbedarf. Die Gemeinde Eschen hatte kurz zuvor ebenfalls beschlossen, eine Tempo-30-Zone auf ihrer Seite der Verbindung (Eichenstrasse/Perimeter Halde) einzuführen.

Der nun vorliegende Signalisations- und Markierungsplan wurde beim Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) vorgeprüft. Ein zusätzliches Verkehrsgutachten ist aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht erforderlich.

Die vorgesehenen Massnahmen sind: Beidseitig Eingangs der Widagass wird je eine Stele mit den Zonensignaltafeln errichtet. Die Vorhandenen Zonentafeln unten an der Plattagass werden entfernt. Auf dem Asphalt wird mehrfach Zone 30 aufgetragen. Es werden mehrere Strassenverengungen erstellt, welche auf die Örtlichkeiten abgestimmt sind.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst die Einführung einer Tempo-30-Zone sowie Verkehrsberuhigungsmass-nahmen auf der Nebenstrasse Widagass und genehmigt den vorliegenden Signalisations- und Markierungsplan und die erforderlichen Ausführungskosten von CHF 20'000.- (Kostendach).

Beschluss: einstimmig genehmigt

Stellungnahme zur Vernehmlassung Abänderung Gemeindegesetz u.a.

Mit Schreiben vom 25. März 2025 wurde der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürger und Landesbürger in der den Gemeinden) zur Stellungnahme übermittelt. Die Gemeinde Gamprin nimmt wie folgt zur Vorlage Stellung:

Mit einer vom Landtag am 8. Mai 2019 mit 15 Stimmen überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, dem Landtag eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche sicherstellen soll, dass bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren nicht bloss die jeweiligen in der Gemeinde wohnhaften

Gemeindebürger, sondern alle in der Gemeinde wohnhaften Landesbürger mitentscheiden können. Die Regierung kommt mit gegenständlichem Vernehmlassungsbericht diesem Auftrag nach, indem sie neu als (Wahl-) Organ auf Gemeindeebene die «Gemeindeversammlung», sprich die in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürger, statt der «Gemeindebürgerversammlung», sprich die in einer Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger, als zuständig erklären möchte.

Das Landes- und Gemeindebürgerrecht sind gekoppelt. Jeder Staatsbürger muss auch Bürger einer Gemeinde sein. Aus diesem Grund ist eine der Bedingungen für die Aufnahme in das liechtensteinische Staatsbürgerrecht die Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht einer liechtensteinischen Gemeinde (vgl. § 3 lit. b BüG). Vor dem Entscheid über die Aufnahme in das liechtensteinische Staatsbürgerrecht im ordentlichen Verfahren durch den Landtag (vgl. § 12 BüG) hat auf Gemeindeebene zuerst eine Abstimmung über die Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht stattzufinden.

Die Vorlage sowie die Motion verkennen bzw. ignorieren, dass es sich bei der Abstimmung auf Gemeindeebene eben nicht um einen Entscheid zur Verleihung des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes, sondern lediglich um eine Abstimmung betreffend die Zusicherung zur Aufnahme in das Bürgerrecht handelt. Der Landtag entscheidet somit als Volksvertretung (stellvertretend für alle Staatsbürger) und nicht eine Abstimmung in einer Gemeinde.

Das Landes- und Gemeindebürgerrecht sind zwei unterschiedliche Rechte, welche auch denklogisch zwei unterschiedliche (Wahl-) Organe verlangen. Es erscheint des Weiteren absurd, dass ein Personenkreis ohne entsprechendes Recht, hier dem Gemeindebürgerrecht, über die Aufnahme in diesen entscheiden können ohne diesem anzugehören.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle auch die Tatsache, dass Landesbürger mit einem anderen Bürgerrecht gemäss Gemeindegesetz Art. 18 und Art. 19 einfach das Gemeindebürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde erwerben können, um künftig in Fragen - die der «Gemeindebürgerversammlung» vorbehalten sind - mitentscheiden zu können.

<u>Gemeindeehrenbürgerrecht</u>
Die Gemeinde hat das Recht gemäss Art. 23. Abs. 1 GemG das Gemeindeehrenbürgerrecht zu verleihen. Mit gegenständlicher Vorlage soll nun auch mit gleicher Anpassung die Entscheidung auf alle in der Gemeinde wohnhaften Landesbürger ausgeweitet werden. Es versteht sich von selbst, dass die Verleihung eines Gemeindeehrenbürgerrechts ausschliesslich Sache der dort lebenden Gemeindebürger sein kann. Gerade am Beispiel zeigt sich, dass das Bestreben der damaligen Motionäre nicht zu Ende gedacht wurde.

Zusammengefasst verkennt die Vorlage, wer den Entscheid zur Einbürgerung trifft und vermischt zwei unterschiedliche Rechte. Um das Ziel der Motionäre zu erreichen wäre ausschliesslich eine Abschaffung des Gemeindebürgerrechtes ehrlich und zweckmässig. Es wird vorgeschlagen mittels Befragung zu erheben, ob das Gemeindebürgerrecht in der heutigen Zeit generell noch notwendig ist bzw. ob die liechtensteinische Staatsbürgerschaft in einem kleinen Land nicht ausreichend wäre.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürgerinnen und Landesbürger

in den Gemeinden) zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Corporate Design, Logo-Anwendung

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Notwendigkeit erkannt, die Verwendung der verschiedenen Logo-Varianten der Gemeinde klar und verbindlich zu regeln. Es soll für die Gemeindeverwaltung ein Corporate Design Manual entstehen, das Gestaltungsrichtlinien für die Gemeindeprodukte und -kommunikation zusammenfasst und eine einheitliche Aussenwirkung sicherstellt.

Die derzeit vorherrschende Vielfalt der Logo-Varianten ist kein gangbarer Weg. Der Gemeinderat hat sich daher abschliessend für zwei Logo-Varianten entschieden, welche künftig verwendet werden sollen:

1. Logo mit Text

2. Variante ohne Text

Diese beiden Varianten sollen schrittweise für alle Produkte (z.B. Website, Newsletter, Flyer, offizielle Schriftstücke wie GR-Protokolle, Schreiben...) eingeführt werden.

Antrag: Der Gemeinderat beschliesst, die konkrete Zuordnung der Logo-Varianten zu den vorgesehenen Einsatzbereichen gemäss Besprechung und vorliegender Übersicht verbindlich umzusetzen. Dieser Grundsatzentscheid bildet die Basis für die anschliessende Erarbeitung des gesamten Corporate Designs durch die Gemeindeverwaltung.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 13. Mai 2025

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN

Johannes Hasler, Gemeindevorsteher